

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

25. / 26. Band

Jahrgang 2018/19



PETER LANG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISSN 0948-0471

ISBN 978-3-631-82438-2

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Berlin 2020

Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles · New York ·

Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

DER WILLENSBESTIMMENDE IRRTUM IN EINER „KULTUR DES PROVISORISCHEN“¹

von Georg Bier

I. FRAGESTELLUNG

Im Juni 2016 eröffnete Papst FRANZISKUS eine kirchliche Tagung der Diözese Rom. Bei dieser Gelegenheit beantwortete er auch einige Fragen². Ein Fragesteller wollte vom Papst wissen, wie junge Menschen heute zur sakramentalen Ehe erzogen werden könnten, in einer Zeit, die geprägt sei von einer *Angst vor dem Endgültigen*. In seiner Antwort knüpfte FRANZISKUS zunächst an dieses Stichwort an: „Wir leben eine Kultur des Provisorischen [...] Und deshalb [...] ist die große Mehrheit unserer sakramentalen Ehen nichtig. Denn die Brautleute sagen zwar: Ja, für das ganze Leben, aber sie wissen nicht, was sie sagen. Weil sie eine andere Kultur haben.“³

Die Brautleute – so der Papst – leben in einer Kultur des Provisorischen und haben deswegen eine falsche Vorstellung von der Ehe. Wegen dieser falschen Vorstellung richte sich ihr Wille nicht auf die Ehe, wie sie die Kirche lehrt, sondern auf ein Zerrbild von Ehe. Sie sagten Ja zu einer Gemeinschaft für das ganze Leben, aber sie wüssten nicht, was damit gemeint sei.

Nach katholischem Verständnis impliziert die Formel „für das ganze Leben“ die absolute Unauflöslichkeit einer sakramentalen und vollzogenen Ehe. Die Entscheidung für eine in diesem Sinne unauflöslche Ehe kann nur eine *endgültige*

¹ Geringfügig überarbeitete Fassung des Referats bei der Tagung *De Processibus Matrimonialibus 2017* am 30. November 2017 in Augsburg. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² Die von Papst FRANZISKUS am 16. Juni 2016 in der Lateranbasilika gehaltene Ansprache, die ihm vorgetragene Fragen und seine Antworten sind publiziert: AAS 108 (2016) 749-762. Die Videoaufzeichnung der Eröffnungsveranstaltung ist abrufbar z.B. über <https://www.youtube.com/watch?v=mmNOvTyDGBs> (zuletzt eingesehen: 18.7.2018).

³ Meine Übersetzung der Worte des Papstes, die hier nach der Videoaufzeichnung (Anm. 2) wiedergegeben werden: „Noi viviamo anche una cultura del provvisorio. [...] E per questo una grande maggioranza dei nostri matrimoni sacramentali sono nulli, perché loro [scil.: gli sposi] dicono: ‚Sì, per tutta la vita‘, ma non sanno cosa dicono. Perché hanno un'altra cultura.“ (die Passage beginnt bei Zeitpunkt 1:12:12 der Aufzeichnung und dauert rund eine Minute).

Entscheidung sein. Für Endgültiges ist in einer Kultur der Vorläufigkeit aber kein Raum. Endgültigkeit und Vorläufigkeit schließen sich gegenseitig aus. Deshalb – so schlussfolgert der Papst – ist die „große Mehrheit“ der sakramentalen Ehen nichtig.

Papst FRANZISKUS ist nicht ein ausgewiesener Kirchenrechtler. Ob er wusste, welche Fragen ihm vorgelegt würden und ob er vorab kanonistischen Rat einholte, ist nicht bekannt. Seine Antwort wirkt spontan. Sie ist verständlich, wird nicht durch fachwissenschaftliche Unterscheidungen verkompliziert oder durch umständlichen Satzbau verdunkelt. Die Aussage des Papstes ist eindeutig: Die meisten Leute begreifen nicht, worauf sie sich bei der Heirat einlassen, deshalb sind ihre Ehen ungültig!

Das klingt plausibel. Aber hält die Einschätzung des Papstes einer kanonistischen Überprüfung stand? Der von ihm angesprochene Sachverhalt ist im Kontext des c. 1099 CIC zu verorten, beim so genannten *willensbestimmenden Irrtum*⁴. Gibt die Norm her, was der Papst vorträgt? Wenn tatsächlich viele

4 Nachstehend eine Auswahl aus der Fülle der zum Thema publizierten Beiträge, sortiert nach Autorennamen. Die in den folgenden Fußnoten verwendete Kurzzitation bezieht sich auf die hier aufgeführten Titel:

BEAL, J. P., Determining Error: Hot New Ground or Recycled Old Ground: CLSA Proceedings 71 (2009) 62-89; DERS., Exploring our Erroneous Zones: Developments in Jurisprudence on Determining Error since 1983: Jurist 69 (2009) 516-561. CAMPBELL, D. M., Canon 1099. The Emergence of a New Juridic Figure: QStR 5 (1990) 35-72; DE PAOLIS, V., L'errore che determina la volontà: MonEccI 120 (1995) 69-98; FRANCESCHI, H., La relazione tra l'errore sull'indissolubilità e l'esclusione mediante un positivo atto di volontà: IusEccI 18 (2006) 175-184; GRAHAM, J., Error: CLSA Proceedings 63 (2001) 101-109; GROCHOLEWSKI, Z., L'errore circa l'unità, l'indissolubilità e la sacramentalità del matrimonio: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), Diritto matrimoniale canonico. Vol. II: Il consenso. (Studi Giuridici 61) Città del Vaticano 2003, 233-245; JORGENSEN, G. T., Culture and Error Non Simplex – Not So Rare: CLSA Proceedings 62 (2000) 153-216; LÜDECKE, N., Der willensbestimmende Irrtum über das Wesen der Ehe nach c 1099 CIC als eigenständiger Ehenichtigkeitsgrund: ÖAKR 40 (1991) 23-69; LÜDICKE, K., Was nutzt c. 1099 CIC im Ehenichtigkeitsverfahren?: DPM 15/16 (2008/2009) 173-191; MAJER, P., El error que determina la voluntad. Can. 1099 del CIC de 1983. Pamplona 1997; MORRISSEY, F. G., L'erreur déterminant la volonté (Canon 1099): StCan 46 (2012) 97-118; NAVARRETE, U., De sensu clausulae „dummodo non determinet voluntatem“. Can. 1099: Periodica 81 (1992) 469-493; RINERE, E., Error which causes the contract: StCan 38 (2004) 65-84; ROBITAILLE, L., Reflections on the Implicit Positive Act of the Will: Kowal, J. / Llobell, J. (Hrsg.), Iustitia et Iudicium. Bd. II. (FS A. STANKIEWICZ). Città del Vaticano 2010, 781-805; STANKIEWICZ, A., Errore circa le proprietà e la dignità sacramentale del matrimonio: La nuova legislazione matrimoniale canonica. (Studi giuridici 10) Città del Vaticano 1986, 117-132; DERS., L'autonomia giuridica dell'errore di diritto determinante la volontà: Bonnet/Gullo, Il consenso (s.o.), 213-232; TINTI, M., Può l'error iuris determinare la volontà? (Can. 1099): Periodica 92 (2003) 417-453; VILLEGIANTE, S., Errore e volontà simulatoria nel consenso matrimoniale in diritto canonico: La nuova legislazione matrimoniale

Brautleute ein falsches Verständnis von der Unauflöslichkeit der Ehe haben – sind ihre Ehen dann aufgrund eines willensbestimmenden Irrtums ungültig?

II. SECHS THESEN

Ich versuche eine Antwort auf diese Fragen in sechs Gedankenschritten, denen ich jeweils eine These voranstelle.

These 1: C. 1099 CIC formuliert einen eigenständigen Ehenichtigkeitsgrund, den es nach dem Recht des CIC von 1917 nicht gab.

Dies ist auch mehr als 30 Jahre nach Inkrafttreten des CIC noch eine These, die kontrovers diskutiert wird⁵ und mithin erläuterungsbedürftig ist.

C. 1099 legt fest:

Ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöslichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe verungültigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimmt⁶.

Die Aussage des Hauptsatzes lautet:

Ein Irrtum über die Wesenseigenschaften der Ehe oder über die Sakramentalität der Ehe macht die Ehe nicht ungültig. Ich befasse mich nachfolgend ausschließlich mit dem Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe; nur diese Wesenseigenschaft hat Papst FRANZISKUS im Blick. Er spricht von Brautleuten, die nicht wissen, was es bedeutet, ein Jawort für das *ganze Leben* zu geben.

canonica. (Studi giuridici 10) Città del Vaticano 1986, 133-159; VILADRICH, P.-J., Commentary [on Canon 1099]: Marzoa, A / Miras, J. / Rodriguez Ocaña, R. (Hrsg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law. Vol. III/2. Montreal u.a. 2004, 1301-1327; WEBER, M., Muss ich wissen, was ich will? Der willensbestimmende Irrtum und das Mindestwissen zur Ehe: DPM 12 (2005) 69-84.

⁵ Für einen knappen Überblick über verschiedene Verständnisansätze vgl. RINERE, Error 80-83. Die Autonomie des Nichtigkeitsgrundes wird z.B. vertreten von STANKIEWICZ, Errore 130-132; DERS., Autonomia 221-232; CAMPBELL, Emergence 57; MAJER, Error 139-149; VILADRICH, Commentary 1301. Die Auffassung, der willensbestimmende Irrtum sei als „implizite Simulation“ ein Spezialfall des c. 1101 § 2, wird detailliert begründet und vertreten von WEBER, Muss ich wissen. Sie wird außerdem vertreten z.B. von DE PAOLIS, Errore 94-95; GROCHOLEWSKI, Errore 238-240. Mit Blick auf die Rota-rechtsprechung konstatiert MORRISEY, Erreur 117, im Jahr 2012 – fast dreißig Jahre nach Inkrafttreten des CIC –, es bestehe noch immer keine Einmütigkeit in dieser Frage, vgl. dazu auch, BEAL, Error 64-68.

⁶ „Error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, dummodo non determinet voluntatem, non vitiat consensum matrimoniale.“. C. 822 CCEO bietet eine wortgleiche Norm.

Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit soll die Ehe nicht ungültig machen. Zur Begründung wird in der Doktrin angeführt: Wer gültig heiraten will, muss nicht genau verstehen, was eine Ehe ist. Wer gültig heiraten will, muss insbesondere nicht genau verstehen, was Unauflöslichkeit der Ehe bedeutet. Nach c. 1096 genügt es zu wissen, dass die Ehe eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist. Würden detailliertere Kenntnisse der kirchlichen Lehre gefordert, wären die meisten Brautleute *überfordert* und könnten eine gültige Ehe nicht eingehen. Deshalb genügt eine allgemeine Vorstellung von der Dauerhaftigkeit einer Ehe. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wer nicht genau weiß, was die katholische Kirche unter einer unauflöselichen Ehe versteht, kann dennoch eine gültige Ehe eingehen.

Vor diesem Hintergrund legt c. 1099 fest, der bloße Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe sei rechtlich irrelevant. Wer die unreflektierte Meinung vertritt, jede Ehe könne unter bestimmten Umständen beendet werden, hat zwar die katholische Lehre nicht begriffen – die Gültigkeit seiner Ehe soll dadurch aber nicht in Frage gestellt sein.

Das entspricht der Rechtslage im CIC/1917. Auch dort war festgelegt: Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe macht die Ehe nicht ungültig⁷. Dies sollte selbst dann gelten, wenn der Irrtum *Beweggrund* für die Eheschließung war. Wer geheiratet hatte, weil er irrtümlich annahm, er könne die Ehe im Bedarfsfall jederzeit wieder beenden, war dennoch gültig verheiratet.

Das war eine willkürliche Setzung des Gesetzgebers. Sie war möglich, aber nicht naheliegend. Auch der CIC/1917 forderte den Willen zu einer *unauflöselichen* Ehe. Vor diesem Hintergrund konnte gefragt werden: Wie kann jemand, der die Ehe für jederzeit auflösbar hält, über einen ausreichenden Ehewillen verfügen?

Zur Zeit des CIC/1917 berief man sich dafür auf eine Generalpräsumtion Papst BENEDIKTS XIV⁸. Der hatte im 18. Jahrhundert mit Blick auf Anhänger des Calvinismus klargestellt: Auch wenn diese ihre Ehen irrtümlicherweise als auflösbar ansähen, müssten diese Ehen als gültig betrachtet werden. Es sei nämlich bei diesen Personen von einer *voluntas generalis* auszugehen, gemäß dem Gesetz

⁷ C. 1084 CIC/1917: „Simplex error circa matrimonii unitatem vel indissolubilitatem aut sacramentalem dignitatem, etsi det causam contractui, non vitiat consensum matrimonialem.“ Zur Entstehungsgeschichte dieser Norm vgl. KOWAL, J., *Error simplex sulle proprietà essenziali del matrimonio nella codificazione del 1917*: ders. / Llobell, J. (Hrsg.), *Iustitia et Iudicium*. Bd. 2 (FS STANKIEWICZ). Città del Vaticano 2010, 661-686.

⁸ Vgl. dazu ausführlich: BEAL, Zones 517-521.

Christi zu heiraten⁹. Dieser generelle Wille absorbiere in gewisser Weise den individuellen Irrtum¹⁰.

Benedikts Generalpräsumtion war kirchenpolitisch motiviert: Sie bewahrte die katholische Kirche davor, alle möglichen Ehen – insbesondere Ehen von Nichtkatholiken – als ungültig anzusehen¹¹. Der Preis dafür war allerdings hoch: Eine kirchenamtlich als ungenügend identifizierte Willenshaltung, ein mangelnder Ehwille, wurde von Rechts wegen durch die Fiktion eines hinreichenden Ehwillens ersetzt.

Diese Präsumtion prägte nicht nur c. 1084 CIC/1917; sie klingt auch nach im Hauptsatz des geltenden c. 1099: Wer über die Unauflöslichkeit der Ehe irrt, heiratet trotzdem gültig.

Indes hatte sich nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 gezeigt: Das kategorische Festhalten an der Präsumtion kann zu inakzeptablen Ergebnissen führen¹². Die Römische Rota hatte sich mit Ehesachen zu befassen, in denen Irrtümer ungeachtet der Präsumtion eine unübersehbar eheverungültigende Wirkung entfalten. Da c. 1084 CIC keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Feststellung der Ehenichtigkeit bot, behelfen sich die Richter in solchen Fällen mit Hilfskonstruktionen, z.B. mit der Vorstellung eines hartnäckigen Irrtums,¹³ der den *impliziten* Ausschluss der Unauflöslichkeit bewirkt und insofern als Spezialfall der Partialsimulation anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde c. 1099 CIC gegenüber c. 1084 CIC/1917 verändert. Nach der altkodikarischen Norm sollte der Irrtum selbst dann *irrelevant*

⁹ Papst BENEDIKT XIV., De Synodo Dioecessana, lib. 13, cap. 22, n. 3 (Rom 1806, Bd. 2, 292-293): „Ex his plane consequitur, matrimonium inter virum et foeminam contractum, quo tempore ambo Calvinianae sectae adhaerebant, validum, firmumque censendum esse, tametsi cum ceteris ejusdem haeresis sectatoribus falso opinati fuerint, matrimonium etiam quoad vinculum, adulterio interveniente, dissolvi: siquidem credendum est, eos generali voluntate contrahere voluisse matrimonium validum, iuxta Christi legem, ideoque etiam adulterii causa non dissolvendum. Privatus enim error nec anteponi debet, nec praejudicium afferre potest generali, quam diximus, voluntati, ex qua contracti matrimonii validitas, et perpetuitas pendet [...]“

¹⁰ Ebd., n. 7 (S. 294): „[...] praevalente nimirum generali, quam diximus, voluntate de matrimonio juxta Christi institutionem ineundo, eaque privatum illum errorem quodammodo absorbente“.

¹¹ Vgl. LÜDICKE, Was nutzt 175. CAMPBELL, Emergence 51, signalisiert Verständnis für diese Präsumtion, wenn er die Alternative dazu als „absurd“ bezeichnet. Es stellt sich indes die Frage, warum die Konsequenzen der Präsumtion weniger „absurd“ sein sollten als die Konsequenzen der Umdeutung des Willens der betroffenen Brautleute; vgl. ähnlich D’AURIA, A., Fede e sacramentalità del matrimonio. La prospettiva canonica: IusEccl 26 (2014) 511-534, 525.

¹² Vgl. RINERE, Error 69-71.

¹³ Zu diesem *error pernicax* vgl. CAMPBELL, Emergence 51-52; MAJER, Error 71-92.

sein, wenn er Anlass zur Eheschließung gewesen war. Jetzt hingegen benennt der Gesetzgeber einen Fall, in dem die Grundaussage *nicht mehr* gelten soll: Der Irrtum über die Unauflöslichkeit verungültigt den Konsens *nicht dummodo non determinet voluntatem* – sofern er den Willen nicht bestimmt.

Dass dieser Einschub einen Ausnahmetatbestand umschreibt, wird bisweilen bestritten. Die Norm formuliere keine ausdrückliche Nichtigkeitssanktion¹⁴. Das ist auf der semantischen Ebene zutreffend beobachtet; auf der syntaktischen Ebene ist jedoch nicht zu erkennen, welche andere Bedeutung der Einschub haben könnte.

„Die Einnahme dieses Medikaments ist nicht lebensgefährlich, solange die im Beipackzettel vorgesehene Maximaldosis nicht überschritten wird.“ Wie verstehen Sie diesen Satz? Könnte jemand auf die Idee kommen, eine Überdosierung für unbedenklich zu halten? Wohl kaum: Der Satz ist als Warnung gedacht: Wer sich nicht an die Vorgaben hält, riskiert sein Leben.

In c. 1099 geht es nicht um Leben und Tod, aber die Aussageabsicht ist ähnlich: Solange der Irrtum den Willen *nicht* bestimmt, wird der Ehekonsens nicht verungültigt; *andernfalls* jedoch ist die Ehe ungültig. Folglich begründet c. 1099 einen Nichtigkeitsgrund, den es bis dahin nicht gab: den willensbestimmenden Irrtum¹⁵.

Weil sich dies aus dem Wortlaut der Norm ergibt, spielt die Textgeschichte der Norm, die gegen die hier vertretene Interpretation gelegentlich in Stellung gebracht wird, keine Rolle. Ob die Redaktoren einen neuen Ehenichtigkeitsgrund statuieren wollten oder nicht, ist unerheblich. Entscheidend ist der Text, der aus den Redaktionsarbeiten hervorgegangen ist¹⁶.

14 Vgl. WEBER, *Muss ich wissen* 79, die im *dummodo*-Nebensatz des c. 1099 lediglich „nicht mehr rechtsunerhebliche“ Irrtümer angesprochen sieht und konstatiert: „Der Nichtigkeitstatbestand ergibt sich nicht einfach aus der Negation des Gültigkeitstatbestandes“. Auch VILLEGIANTE, *Error* 148, bemängelt diesbezüglich die Formulierung der Norm.

15 MAJER, *Error* 287-297, arbeitet heraus, dass es sich beim *error determinans* um ein Irrtums-Konzept handelt, das sich von den beiden zur Auslegung von c. 1084 CIC/1917 herangezogenen Konzepten – *error causam dans* und *error pervicax* – deutlich unterscheidet.

16 Es kann deshalb dahinstehen, ob es der Gesetzgeber – wie LÜDICKE, *Was nutzt* 186, unter Hinweis auf die Textgeschichte meint – mehr darauf angelegt hat, den Missbrauch des Irrtums über die Ehe zu verhindern als darauf, einen neuen Ehenichtigkeitsgrund zu etablieren. Im Übrigen ist es, wie BEAL, *Zones* 527, nicht ohne Ironie feststellt, nicht „unmittelbar einsichtig“, wie c. 1084 CIC/1917 mit Wortlaut und Bedeutung des c. 1099 CIC in Einklang gebracht werden könnte. Im Ergebnis ähnlich STANKIEWICZ, *Error*, 126, und RINERE, *Error* 77.

Weil c. 1099 einen eigenständigen Nichtigkeitsgrund formuliert, entfällt auch die Notwendigkeit, Fälle von willensbestimmendem Irrtum als Ausdruck einer impliziten Partialsimulation zu behandeln. Die Rechtsprechung vor 1983 war auf diesen Umweg angewiesen, weil c. 1084 CIC/1917 die Feststellung der Ehenichtigkeit wegen eines (den Willen bestimmenden) Irrtums ausschloss¹⁷. Die damit verbundenen logischen Probleme waren schon vor 1983 unübersehbar, wurden aber billigend in Kauf genommen.

Eine Simulation liegt vor, wenn durch positiven Willensakt ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe *ausgeschlossen* wird (c. 1101 § 2). Einen Ausschluss kann nur setzen, wer weiß, was eigentlich gefordert wäre. Nur wer sich dem Anspruch ausgesetzt sieht, seine Ehe als eine unter allen Umständen unauflöslche Ehe zu schließen, kann sich diesem Anspruch durch einen positiven Willensakt verweigern. Wer jede Ehe für auflösbar hält, hat keinen Anlass, die Unauflöslichkeit auszuschließen¹⁸.

Simulation und willensbestimmender Irrtum schließen einander logisch und rechtlich aus¹⁹. Entweder wussten die Brautleute, was von ihnen erwartet wurde, und lehnten dies durch positiven Willensakt ab, oder sie waren diesbezüglich im Irrtum, dann gab es für sie auch nichts, was sie durch einen Willensakt ablehnen oder ausschließen konnten²⁰.

Ob jemand seine Ehe irrtumsbasiert ganz selbstverständlich für auflösbar hält oder ob jemand in Kenntnis der kirchlichen Lehre die Unauflöslichkeit für seine Ehe ausschließt, mag für das Ergebnis – „ungültige Ehe“ – unerheblich sein. Das entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, beide Konstellationen genau zu unterscheiden – allein schon deshalb, weil im Rahmen der Beweisführung im einen

17 Vgl. CAMPBELL, *Emergence* 57.

18 Vgl. LÜDECKE, *Irrtum* 56-57. – GROCHOLEWSKI, *Errore* 237, fragt, ob jemand nicht auch etwas wollen könne, was er nicht kennt. Man könne schließlich auch in einem Restaurant ein regionales Gericht bestellen, ohne zu wissen, was auf den Tisch kommen werde. Das ist zwar zutreffend beobachtet, wird aber den Gegebenheiten beim willensbestimmenden Irrtum nicht gerecht. Wer überzeugt ist, die Ehe sei auflösbar, will nicht etwas, das er nicht genau kennt (eine unauflöslche Ehe), sondern er will etwas, das es nicht gibt, von dem er aber irrtümlich glaubt, es existiere. Wer irrt, nähert sich der Ehe mit einer vorgefassten Meinung. Er agiert – um GROCHOLEWSKIS Beispiel aufzugreifen – wie ein Vegetarier, der sich in einem vegetarischen Restaurant glaubt und deshalb ohne weiteres das Tagesgericht bestellt, ohne zu ahnen, dass ihm eine Fleischplatte serviert werden wird.

19 Vgl. VILLEGIANTE, *Errore* 151; CAMPBELL, *Emergence* 57.

20 Dies wurde auch in der Kanonistik vor 1983 bisweilen anerkannt, dort aber gegen die Nichtigkeit der Ehe in Anschlag gebracht: Wer von der Unauflöslichkeit der Ehe nichts weiß, kann sie nicht ausschließen, schließt sie folglich auch nicht aus und heiratet mit hin – zumindest aus diesem Grund – nicht ungültig, vgl. BEAL, *Error* 88-89, und DERS., *Zones* 521-522, mit weiteren Nachweisen.

Fall ein positiver Willensakt nachzuweisen ist, den es im anderen Fall nicht geben kann²¹.

These 2: Ein Irrtum im Sinne des c. 1099 liegt nur vor, wenn jemand von der Richtigkeit seiner (objektiv falschen) Einschätzung *überzeugt* ist. Bloße Vermutungen oder Meinungen begründen nicht einen Irrtum.

Ein „Irrtum ist die unrichtige Annahme eines Sachverhalts“²². Zum Irrtum gehört wesentlich die Überzeugung des Irrenden, die Annahme entspreche dem tatsächlichen Sachverhalt. Fehlt diese Gewissheit, handelt es sich nicht um einen Irrtum.

Wer irrt, ist überzeugt, etwas sei nicht so, wie es ist („Die Ehe ist nicht unauflöslich“), oder etwas sei so, wie es nicht ist („Die Ehe ist scheidbar“). Beide Fälle sind vom Irrtumsbegriff umfasst²³.

Vom Irrtum zu unterscheiden ist die Unkenntnis. Sie liegt vor, wenn jemand keine klare Vorstellung hat („Ob die Ehe unauflöslich ist oder nicht, darüber habe ich mir noch nie Gedanken gemacht“) oder von der Richtigkeit seiner Annahme nicht überzeugt ist („Ich glaube, Ehen können aufgelöst werden – aber ich bin mir nicht sicher“).

Unkenntnis und Irrtum schließen einander aus. Wer um den wahren Sachverhalt nicht weiß, ist entweder in Unkenntnis – weil ihm eine präzise Vorstellung fehlt – oder im Irrtum, weil er eine falsche Vorstellung hat. Ein Irrtum im Sinne des c. 1099 liegt nur vor, wenn es um Überzeugungen geht. Annahmen oder Vermutungen sind von der Norm nicht erfasst²⁴.

Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit besteht, wenn jemand *überzeugt* ist, jede Ehe sei stets auflösbar, oder eine Ehekonzeption vertritt, die von der kirchlichen Lehre in entscheidenden Teilen abweicht. Ein Irrtum liegt auch vor bei jenen, die Inhalt und Bedeutung der kirchlichen Ehelehre kennen, aber überzeugt sind, die kirchliche Lehre binde sie selbst dann nicht, wenn sie bei einer kirchlichen

21 Vgl. LÜDICKE, Was nutzt 190: „Der Kanon hilft, Fälle zu lösen, in denen ein nicht mit der kirchlichen Ehelehre hinreichend übereinstimmender Ehewille feststellbar ist, aber kein positiver Willensakt des Ausschlusses. Modelle wie der implizite Ausschluss (intentio implicita) werden damit überflüssig.“

22 LÜDICKE, K., MKCIC (Stand: Juli 2006), 1099, Rn. 3; vgl. ROBITAILLE, Reflections 788.

23 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC (Stand: Juli 2006), 1099, Rn. 3.

24 Je nachdem, wie tiefgreifend die Unkenntnis ist, kann die Nichtigkeit der Ehe wegen fehlenden Mindestwissens in Betracht kommen, allerdings nur dann, wenn die Brautleute nicht einmal eine vage Vorstellung von der Dauerhaftigkeit der Ehe haben. Insofern ist c. 1096 eine Komplementärnorm zu c. 1099, wie VILADRICH, Commentary 1302, feststellt.

Eheschließung den Ehekonsens erklären²⁵. Erst wer begriffen hat, dass die Kirche das Jawort als uneingeschränkte Zustimmung zum kirchlichen Verständnis wertet, hat den Irrtum überwunden²⁶.

Die Formulierung von c. 1099 legt den Gedanken nahe, der Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe könne in zwei Formen auftreten, nämlich als Irrtum, der im Erkenntnisbereich verbleibt und sich nicht auf den Willen auswirkt, oder als Irrtum, der den Erkenntnisbereich überschreitet und den Willen des Irrenden bestimmt. Diese Einschätzung wird in den allermeisten Publikationen zum Thema vertreten und ist als weithin vorherrschende Auffassung anzusehen. Mit meiner nächsten These stelle ich sie in Frage.

These 3: Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe, der nicht den Willen bestimmt, lässt sich logisch denken. Psychologisch gilt: Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit bestimmt stets den Willen.

Die These ist nicht so revolutionär, wie es scheinen könnte. Sie wurde gleich zu Beginn der Redaktionsarbeiten am heutigen c. 1099 vorgetragen: Es gebe – so der Konsultor, der im Juli 1968 als erster das Wort ergriff – niemals einen Irrtum, der im Intellekt verbleibe und den Willen nicht beeinflusse. Ein Irrtum über das Wesen der Ehe verhindere stets das Zustandekommen eines wahren Konsenses²⁷.

25 Vgl. LÜDECKE, Irrtum 57-58.

26 Vgl. LÜDICKE, Was nutzt 183: „Wer in der Ehevorbereitung verstanden hat, dass er vor der Kirche nur eine unauflöslche Ehe schließen kann, hat nur die Wahl, die Unauflöslichkeit zu akzeptieren oder zu simulieren. Einen Nichtigkeitsprozess aufgrund von c. 1099 kann er nicht erfolgreich führen.“ Das ist zutreffend, aber nicht dasselbe wie die von LÜDICKE gegen LÜDECKE, Irrtum 57-58, vorgetragene Einschätzung, wer sich von der kirchlichen Ehelehre überzeugt distanzieren, befinde sich zwar im Irrtum über das Wesen der Ehe, nicht aber im Irrtum über die Bedeutung seiner Erklärung vor dem Pfarrer und den Zeugen (vgl. ebd. 189) – weshalb LÜDICKE den Irrtum bereits für überwunden hält, wenn jemand über die kirchliche Position hinreichend belehrt worden ist (ebd. 188). Entscheidend ist jedoch nicht, ob jemand „belehrt“ wurde, sondern ob jemand tatsächlich „verstanden“ hat, worüber er belehrt werden sollte. LÜDICKE scheint implizit davon auszugehen, wer einer irrigen Überzeugung anhängt, werde durch die belehrende Konfrontation mit einer Gegenposition sogleich zum Umdenken gebracht. Das ist indes bloße Spekulation. Sie unterstellt, der Belehrende werde diskussionslos als besser informierte Autorität anerkannt, und verkennt, dass die „Belehrung“ von den Adressaten lediglich als unverbindliches und unmaßgebliches „frommes Gerede“ wahrgenommen werden könnte.

27 *Communicationes* 33 (2001) 77: „[...] quia in concreto numquam dabitur error qui maneat in intellectu, quin influat in voluntatem. Error contra substantiam contractus, tempore quo contrahitur existens, consensum afficit, ita ut non sit verus consensus.“

Ihm wurde entgegengehalten, es gebe viele Menschen, die irriige Auffassungen über die Wesenseigenschaften der Ehe hätten, ihre eigene Ehe aber dennoch mit diesen Eigenschaften eingehen wollten²⁸.

Dieses Gegenargument reproduziert eine in der Literatur vielfach vertretene Position. Plausibel ist sie dennoch nicht: Wie könnte jemand *jede* Ehe – einschließlich der eigenen – für auflösbar halten und *gleichzeitig* die grundsätzlich für auflösbar gehaltene eigene Ehe als unter allen Umständen unauflöslche Ehe wollen?

Stellen wir uns eine Person vor, die überzeugt ist, jede Ehe – einschließlich der eigenen – sei auflösbar. Eine solche Person kann zum Zeitpunkt ihrer Heirat hoffen, die eigene Ehe möge Bestand haben; sie kann hoffen, es werde nie eine Situation eintreten, in der eine Scheidung unausweichlich ist. Eine solche Person kann sogar hoffen, sie werde selbst in einer höchst prekären Ehe-Situation die Kraft aufbringen, an der Ehe festzuhalten. Aber kann sie tatsächlich mit dem Willen heiraten, in einer solchen Situation auf keinen Fall jene Option zu wählen, die nach ihrem Selbstverständnis stets wählbar ist – nämlich die Scheidungsoption?

Hier ist der Einwand denkbar, es sei unstrittig möglich, die von der Kirche als unauflöslich verstandene Ehe als auflösbare zu wollen. Warum also sollte es umgekehrt nicht möglich sein, die als auflösbar verstandene Ehe als unauflöslche zu wollen?

Entgegen dem ersten Anschein sind die beiden Fälle nicht parallel gelagert. Im ersten Fall steht ein von der Kirche vorgegebenes Konzept – die Lehre von der unauflöslchen Ehe – in Konkurrenz zu einer abweichenden individuellen Option, nämlich eine auflösbare Ehe schließen zu wollen. Das Individuum begibt sich in Opposition zu einer äußeren Vorgabe – ein nachvollziehbarer Vorgang. Im anderen Fall hingegen soll eine individuelle Überzeugung – jede Ehe ist auflösbar – in Konkurrenz geraten zu einer entgegengesetzten individuellen Option. Damit bringt sich das Individuum in Widerspruch zu sich selbst. Das ist theoretisch zwar nicht unmöglich und logisch gerade noch denkbar. Psychologisch ist es nicht plausibel.

Die ältere Rechtsprechung kannte die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungswillen²⁹. Dabei ging es im Kern um die Vorstellung, jemand könne sich zu etwas *verpflichten* und gleichzeitig den Vorsatz fassen, diese Ver-

28 Communicationes 33 (2001) 77: „Multi sunt homines, etiam catholici, qui opiniones erroneas habent de proprietatibus essentialibus matrimonii, tamen ipsi matrimonium cum illis qualitatibus contrahere volunt.“

29 Vgl. FLATTEN, H., Gilt bei c. 1086 § 2 heute noch die Unterscheidung von Nichtverpflichtungswillen und Nichterfüllungswillen?: ÖAKR 13 (1962) 257-280, hier zitiert nach: DERS., Gesammelte Schriften zum kanonischen Ehe recht, hrsg. v. Hubert Müller, Paderborn u.a. 1987, 334-355.

pflichtung nicht zu *erfüllen*. Konkret: Jemand verpflichtet sich, aus der Ehe Kinder hervorgehen zu lassen, und schließt gleichzeitig aus, die übernommene Pflicht zu erfüllen. Für die Gültigkeit der Ehe sollte es nur darauf ankommen, ob jemand die Verpflichtung übernahm. Postuliert wurde: Wer nicht erfüllen will, kann sich gleichwohl verpflichten und also gültig heiraten. Eine Rolle für diese Gedankenakrobatik dürfte der Wunsch gespielt haben, möglichst wenige Ehen für nichtig erklären zu müssen. Schließlich setzte sich aber die Einsicht durch: Eine solche Unterscheidung ist logisch möglich, aber für die Rechtsprechung unbrauchbar, denn „die reale Wirklichkeit“ liegt „anders als die begriffliche Möglichkeit“³⁰.

Die Auffassung, jemand könne von der Auflösbarkeit jeder Ehe einschließlich seiner eigenen überzeugt sein und seine Ehe gleichzeitig als unauflösliche Ehe wollen, weckt Erinnerungen an diese ältere Unterscheidung: Sie ist begrifflich möglich, bildet die reale Wirklichkeit aber nicht ab³¹. Könnte dahinter wiederum das kirchenpolitische Anliegen stehen, nicht zu viele Ehen für nichtig erklären zu müssen?

Die Annahme, Brautleute könnten eine unauflösliche Ehe wollen, obwohl sie von der Auflösbarkeit jeder Ehe überzeugt sind, ist lebensfern und psychologisch nicht plausibel. Sie ist aufzugeben.

Stattdessen kann präsumiert werden: Eine irrige Überzeugung bestimmt stets den Willen und verungültigt den Ehekonsens³². Die Präsumtion ist widerlegbar; dazu aber müsste das in psychologischer Hinsicht als Ausnahmefall einzustufende Nebeneinander von irriger Überzeugung und hinreichendem Ehemillen im Einzelfall nachgewiesen werden.

Da diese Präsumtion Widerspruch hervorrufen dürfte, beeile ich mich klarzustellen: Ich unterstelle nicht von vornherein und gegen c. 1060 einen unzureichenden Ehemillen. Es wird nicht behauptet, *jedermann* hätte einen unzulänglichen

30 Ebd. 355.

31 Vgl. ähnlich bereits NAVARRETE, De sensu 477: „Immo admittendum plane est vix componibile videri, sub respectu psychologico, ut quis, ad exemplum, *ideo* moveatur ad contrahendum quia putat matrimonium esse solubile et simul intendat, voluntate quidem praevalenti ideoque efficaci, contrahere matrimonium indissolubile.“ (Hervorhebung i. Orig.). NAVARRETE bezieht diese Einschätzung allerdings nur auf jene, die heiraten, *weil* sie die Ehe für auflösbar halten, und nicht auf alle, die bezüglich der Unauflöslichkeit irren. Infolgedessen hält er die Ehe wegen eines willensbestimmenden Irrtums nur für nichtig, wenn die irrümliche Auffassung zur *conditio sine qua non* für die Eheschließung wird – ein Umstand, der seines Erachtens bereits durch c. 126 erfasst ist, weshalb c. 1099 entbehrlich sei, vgl. ebd. 492-493. Warum es für jene, die zwar von der Auflösbarkeit der Ehe überzeugt sind, aber nicht deswegen heiraten, weniger unmöglich sein sollte, gegen ihre feste Überzeugung eine unauflösliche Ehe einzugehen, erläutert Navarrete nicht.

32 Zu einem ähnlichen Ergebnis tendiert CAMPBELL, Emergence 51.

Ehewillen oder *jedermann* irrite über die Unauflöslichkeit der Ehe. Behauptet wird lediglich: *Wenn* jemand von der grundsätzlichen Auflösbarkeit jeder Ehe überzeugt ist, *dann* wird dieser Irrtum zwangsläufig den Ehewillen des Irrenden bestimmen und ihn verungültigen.

These 4: Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe wird durch die Ehevorbereitung regelmäßig nicht beseitigt.

Das Vertrauen in die Möglichkeiten der Ehevorbereitung und insbesondere in das so genannte Brautexamen ist beeindruckend. Klaus LÜDICKE etwa vertritt die Ansicht, wenn ein Paar vor einer katholisch-kirchlichen Trauung über die Wesenseigenschaften der Ehe belehrt worden sei, sei die Behauptung eines irrigen Eheverständnisses nicht mehr „plausibel, weil durch die vorangegangene Belehrung ein Irrtum [...] unwahrscheinlich“³³ werde.

Die Erfahrungen aus der Gerichtspraxis erweisen solche Einschätzungen als übertrieben optimistisch. Nicht wenige Prozessparteien erinnern sich gar nicht oder allenfalls dunkel an ein Gespräch mit dem Pfarrer, und sie sind überrascht, wenn ihnen die Kopie des von ihnen unterzeichneten Ehevorbereitungsprotokolls gezeigt wird. „Wie, das hab‘ ich damals unterschrieben?“ – diese Frage habe ich viele Male gehört. Nicht in jedem Fall hat das Brautexamen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Dass es gut geeignet sein könnte, irriige Überzeugungen der Brautleute zu erschüttern, ist vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.

Gelegentlich ist von Priestern zu hören, man könne beim Ehevorbereitungsgespräch problemlos Szenarien entwickeln, bei denen viele Brautleute erklären würden, unter solchen Umständen könnten sie sich ein Festhalten an der Ehe nicht vorstellen. Diese Einschätzung dürfte zutreffend sein. Es stellt sich die Frage, ob alle Seelsorgerinnen und Seelsorger solch kompromisslose Aufklärung betreiben. Wo sie unterbleibt, sinken die Chancen dafür, dass ein etwaiger Irrtum der Brautleute entdeckt oder sogar beseitigt wird.

Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit ist – so wurde vorhin festgestellt – Ausdruck einer Überzeugung. Überzeugungen entwickeln sich allmählich, verfestigen sich und werden im eigenen sozialen Milieu meist geteilt. Weil das so ist, werden sie nicht weiter diskutiert, mit dem Partner nicht, mit der Familie nicht, mit dem Pfarrer sowieso nicht. Warum auch? Über Selbstverständliches muss nicht diskutiert werden³⁴. Solchermaßen verfestigte Überzeugungen sind nicht durch einmalige Gespräche zu erschüttern. Pedro-Juan VILADRICH mahnt mit Recht: „Wenn jemand mit einem entschiedenen Irrtum kurz vor der Heirat die Wahrheit über Eigenschaften oder Sakramentalität der Ehe entdeckt [...], sollte

33 LÜDICKE, K., MKCIC (Stand: Juli 2006) 1099, Rn. 14.

34 Vgl. BEAL, Error 80.

nicht angenommen werden, dass die neu erworbene Kenntnis plötzlich alles in helles Licht taucht [...]. Vielmehr wird die neue Information oft routinemäßig abgespeichert, ohne zu einer realen Option für das praktische Urteil zu werden“³⁵.

These 5: Der Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe ist gegenwärtig weit verbreitet.

Im Vorfeld der außerordentlichen Bischofssynode 2014 waren die Gläubigen in aller Welt aufgerufen, Fragen zu den Themenfeldern Ehe und Familie zu beantworten. Die Deutsche Bischofskonferenz kommt aufgrund der Antworten aus den deutschen Diözesen zu dem Resultat: Zwar finde eine „gewisse Dauerhaftigkeit“ als allgemeines Kennzeichen der Ehe in der Gesellschaft breite Zustimmung, das Prinzip einer strengen Unauflöslichkeit der Ehe werde jedoch von einer „großen Mehrheit“ abgelehnt³⁶. Das ist deutlich, auch wenn die Rede von der „gewissen Dauerhaftigkeit“ verharmlosend klingt.

Ungeschminkt fällt das – mit Blick auf die Weltkirche formulierte – Resümee im *Instrumentum Laboris* zur Bischofssynode aus: Was „vom staatlichen Gesetz [...] geregelt wird, [wird] in der allgemeinen Mentalität auch moralisch akzeptabel [...] Heute wird eine Liebe ‚für immer‘ nur im Zusammenhang dessen verstanden, wie lange sie tatsächlich dauern kann.“³⁷

Damit wird anerkannt: Wenn Menschen von „lebenslangen“ Beziehungen reden, verwenden sie diesen Begriff meist nicht in demselben Sinn wie die katholische Kirche. Sie meinen nicht: bis der Tod uns scheidet, sondern: solange es gutgeht³⁸. Sie adaptieren staatliche, nicht kirchliche Konzepte, sie entwickeln ihre Überzeugungen nicht in Auseinandersetzung mit der katholischen Lehre, son-

35 VILADRICH, Commentary 1311 (meine Übersetzung).

36 DEUTSCHE BISCHOFSSYNODE, Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die Dritte Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014: Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 213) Bonn 2014, 7-41, 14.

37 GENERALSEKRETARIAT DER BISCHOFSSYNODE, Die pastoralen Herausforderungen im Hinblick auf die Familie im Kontext der Evangelisierung. *Instrumentum Laboris*. Città del Vaticano 2014, n. 24.

38 Nach BEAL, Error 85, wünschen sich die Menschen, dass ihre Ehe lebenslang Bestand hat – aber nur, wenn die persönlichen „Kosten“ nicht zu hoch sind; vgl. auch GRAHAM, Error 104.

dem unabhängig davon aufgrund gesellschaftlicher, soziokultureller oder milieubedingter Einflüsse³⁹.

Aber nicht nur der Einfluss einer kirchenfernen Umwelt kann einen Irrtum über die Unauflöslichkeit begünstigen. Auch die katholische Kirche selbst trägt möglicherweise zu Fehleinschätzungen bei:

- Vermitteln sämtliche Repräsentanten der katholischen Kirche – Religionslehrerinnen, Pastoralreferenten, Theologieprofessorinnen, Priester, Bischöfe – jederzeit konsequent die kirchliche Lehre über die unauflösliche Ehe? Ist auszuschließen, dass einzelne Personen in Einzelfällen abweichende Konzepte vertreten?
- Der Papst löst nichtsakramentale und nichtvollzogene sakramentale Ehen auf⁴⁰. Bei jenen, die davon Kenntnis erhalten, könnte dies für Irritationen sorgen.
- Die deutschen Bischöfe haben 2015 das kirchliche Arbeitsrecht revidiert. Wiederheirat nach Scheidung führt nicht mehr ausnahmslos zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses⁴¹. Könnte vor diesem Hintergrund der Eindruck entstehen, die katholische Kirche nehme es mit ihrer Lehre nicht mehr so genau wie früher?
- Welchen Eindruck macht die gegenwärtige Debatte um *Amoris Laetitia*⁴² auf theologisch nicht umfassend informierte? Könnte es für sie so aussehen, als werde die Unauflöslichkeit der Ehe in Frage gestellt? Wenn Kardinäle öffentlichkeitswirksam darüber spekulieren, ob der Papst die Lehre der Kirche oder zumindest den praktischen Umgang mit ihr geändert hat,⁴³ wäre es dann theologisch weniger Gebildeten zu verdenken, wenn sie den Eindruck ge-

39 Nach ROBITAILLE, Reflections 784-785, die sich auf Konsultationsgespräche zwischen der US-amerikanischen Bischofskonferenz und Kanonisten bezieht, ist die lebenslange Dauer einer Ehe in der Perspektive vieler Paare ein „märchenhaftes“ Ereignis, zu dem es in Wirklichkeit meist nicht komme. Lebenslange Treue werde wertgeschätzt, aber gerade deshalb werde Untreue als legitimer Grund für die Beendigung der Ehe angesehen.

40 Vgl. RAMBACHER, S., Nichtigklärung, Auflösung und Trennung der Ehe: HdbKathKR³ 1382-1403, 1396-1402, sowie DERS., Die Eheverfahren: ebd., 1687-1721, 1713-1719.

41 DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in der Fassung v. 27.4.2015 (Die deutschen Bischöfe 95A), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, hier: Art. 5 Abs. 2 und 3.

42 Vgl. exemplarisch, nur für den deutschen Sprachraum und ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Diskussionsbeiträge im Themenheft „Die Freude der Liebe“ der Zeitschrift Lebendige Seelsorge 67 (2016) 229-280.

43 Vgl. z.B. Kardinal KASPER, W., „In der Liebe selber entscheiden“: DIE ZEIT 17/2016, 56; sowie DERS., „Amoris Laetitia“: Bruch oder Aufbruch. Eine Nachlese: StdZ 234 (2016) 723-732.

wöhnen, die Kirche habe zur Unauflöslichkeit der Ehe eine gelassenere Haltung entwickelt?

Womöglich leistet die Kirche auf diese Weise unfreiwillig einen Beitrag zu jener „Kultur des Provisorischen“, die Papst FRANZISKUS beklagt. Ob die Formulierung glücklich gewählt ist, erscheint übrigens fraglich. Sie suggeriert, die Menschen seien nur noch zu befristeten Bindungen bereit. Diese Sichtweise erscheint zu pessimistisch. Die Bereitschaft zu langfristigen Beziehungen ist durchaus vorhanden; was fehlt, ist die Bereitschaft, sich endgültig und unwiderruflich an einen Partner zu binden. Der Fragesteller, der den Anlass für die Antwort des Papstes gab, sprach insoweit zutreffender von der „Angst vor der Endgültigkeit“⁴⁴.

These 6: Für den Nachweis der Ehenichtigkeit aufgrund eines willensbestimmenden Irrtums ist nur zu zeigen, dass einer der Eheschließenden von der Auflösbarkeit der Ehe überzeugt war.

Die Frage nach der Beweisführung ist für meinen Argumentationsgang nicht unmittelbar erforderlich. Der Hinweis auf einige Aspekte erscheint aber wichtig⁴⁵.

Im Rahmen von These 3 wurde die Präsuntion formuliert, wonach eine irrige Überzeugung stets den Willen bestimmt und den Ehekonsens verungültigt. Folglich muss nicht gesucht werden nach den Elementen einer Partialsimulation, nach einem Ausschlusswillen oder nach Simulationsmotiven⁴⁶. Es genügt zu zeigen, dass bei einem der Eheschließenden zur Zeit der Heirat ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe bestand.

Zu ermitteln ist mithin die Überzeugung der Brautleute zur Zeit der Eheschließung. Dabei sollte nicht in erster Linie danach gefragt werden, ob die Brautleute die kirchliche Lehre akzeptiert haben oder sie ausschlossen. Wenn sie irrten, kannten sie die kirchliche Lehre höchstwahrscheinlich nicht näher und machten sich darüber auch keine Gedanken. Auch die Frage nach konkreten Scheidungsabsichten dürfte selten zielführend sein⁴⁷. Erforscht werden sollten stattdessen der familiäre Hintergrund und das soziale Milieu der Brautleute. Zu fragen ist nach Erfahrungen mit der Auflösung von Ehen: Gab es im Umfeld Scheidungen, wie wurden sie erlebt; galten sie als inakzeptabel oder nachvollziehbar; welche

44 AAS 108 (2016) 760: „la paura del definitivo“.

45 Vgl. zum Folgenden insgesamt BEAL, Error 81-87.

46 Vgl. LÜDECKE, Irrtum 63.

47 Vgl. die von BEAL, Error 87, zustimmend zitierte prägnante Aussage eines Antragstellers in einem Eheverfahren: „Exit strategies are not a hot topic of discussion before marriage“.

eigene Position resultierte daraus?⁴⁸ Geprüft werden sollte auch, ob die Brautleute mit der Ehelehre der katholischen Kirche in Berührung kamen, was sie davon verstanden haben und welche Positionen ihre Gesprächspartner vertraten⁴⁹.

Lässt sich auf diesem Weg eine irriige Überzeugung beweisen, muss nicht eigens nachgewiesen werden, dass etwas Falsches gewollt wurde⁵⁰. Wenn der Irrtum den Willen bestimmt, wird in der Regel nicht etwas Bestimmtes angestrebt, sondern die Ehe wird ganz selbstverständlich so gewollt, wie sie verstanden wird. Das bedeutet: Sie wird als auflösbare Ehe gewollt, ohne dass dies Gegenstand einer Reflexion wird – weil etwas anderes ja gar nicht vorstellbar ist. Es thematisiert ja auch niemand fortwährend, dass er die Luft zum Atmen benötigt⁵¹.

III. FAZIT

1. Treffen die dargelegten Gedanken und Folgerungen zu, sind sehr viele Ehen nichtig. Das mag man je nach eigenem Standpunkt bedauern; der Befund als solcher spricht aber nicht gegen die Korrektheit der vorgetragenen Argumentation – wenngleich es ein nicht unüblicher Reflex wäre, die Argumente schon deshalb für falsch zu halten, weil das Resultat nicht gefällt⁵².

2. Papst FRANZISKUS hat richtig erkannt: Die meisten Brautleute wissen nicht, worauf sie sich mit ihrem Jawort einlassen. Sie wissen es nicht, weil sie – wie der Papst formuliert – „eine andere Kultur haben“. In eine rechtliche Ausdrucksweise übersetzt bedeutet das: Für die meisten Brautleute ist nicht das von der katholischen Kirche vorgegebene Eheverständnis maßgeblich, sondern ein davon abweichendes Ehekonzept, das der „Kultur“ der Brautleute entspricht – eine Kultur, in der die Formulierung „für immer“ bedeutet: solange es gut geht.

3. Vielleicht mehr intuitiv als kirchenrechtlich fundiert, aber jedenfalls zutreffend hat Papst FRANZISKUS auch erkannt: Wenn Menschen maßgeblich von einer Kultur des Vorläufigen geprägt sind, ist die große Mehrzahl der sakramen-

48 Vgl. dazu die instruktiven Ausführungen von JORGENSEN, Culture 203-213, der ausführlich auf diese und andere Indizien für die Existenz eines willensbestimmenden Irrtums eingeht.

49 Vgl. LÜDECKE, Irrtum 63-64. BEAL, Error 81, warnt in diesem Zusammenhang vor der Erwartung, Katholikinnen und Katholiken hätten die katholische Ehelehre *per se* besser verinnerlicht als nicht-katholische Christen.

50 Anderer Ansicht – im Horizont eines anderen Konzepts des willensbestimmenden Irrtums – LÜDICKE, Was nutzt 186.

51 Vgl. BEAL, Error, 80: „For most people, it is enough to know that, like air, divorce is there if one needs it.“

52 LÜDECKE, Irrtum 64-65 bezeichnet solche Einwände als „Killerphrasen“, vgl. ihm ausdrücklich zustimmend: BEAL, Zones 561.

talen Ehen nichtig. FRANZISKUS steht mit dieser Auffassung nicht allein. Markus GRAULICH, derzeit Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, antwortete 2014 in einem Zeitungsinterview auf die Frage, wie viele Ehen er – unabhängig von bestimmten Nichtigkeitsgründen – für ungültig halte: „Viel- leicht 80 Prozent, jedenfalls mehr als die Hälfte.“⁵³ Vergleichbare Einschätzungen werden immer wieder kolportiert;⁵⁴ nicht wenige Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter kirchlicher Ehegerichte dürften es ähnlich sehen.

4. Der Befund ist Ausdruck einer grundlegenden, für die katholische Kirche problematischen Entwicklung: Die Lebenswirklichkeit und die daraus resultie- renden Überzeugungen auch der katholischen Gläubigen entfernen sich immer weiter von der katholischen Konzeption einer unter allen Umständen unauflös- lichen Ehe⁵⁵. Die für die gültige Ehe zu überwindende Hürde, die von der Kir- che aufgestellt wird, indem sie von den Brautleuten ein zumindest implizites Ja zur Unauflöslichkeit verlangt, war schon immer hoch und nicht leicht zu meis- tern. Mittlerweile ist sie für viele unüberwindlich geworden, weil die meisten – ohne sich eigens mit der kirchlichen Lehre beschäftigt zu haben – es schon von ihrer Grundüberzeugung her einfach nicht mehr plausibel finden, an einer Ehe auch dann festzuhalten, wenn sich die Entscheidung für diese Ehe irgend- wann einmal als falsch erweist.

5. C. 1099 bildet diese Situation rechtlich ab und formuliert die Rechtsfolge: Eine Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe, der den Willen bestimmt, führt zur Nichtigkeit der unter solchen Voraussetzungen eingegangenen Ehe. Das haben Kanonistinnen und Kanonisten schon bald nach dem Inkrafttreten des CIC er- kannt und damit die Erwartung verbunden, c. 1099 werde in der Rechtsprechung künftig eine gewichtige Rolle spielen⁵⁶.

6. Diese Erwartung hat sich auch deshalb nicht erfüllt, weil Doktrin und Recht- sprechung darauf bedacht waren, die Zahl der nichtigen Ehen klein zu halten – ein Verdacht, der sich bestätigt, wenn zu lesen ist, der Irrtum über die Unauf- löslichkeit sei weit verbreitet und *deshalb* – also wegen seiner Verbreitung –

53 Interview mit dem Südkurier (Konstanz), 10.10.2014, abrufbar über: http://www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/_viele-katholiken-wissen-nicht_-was-eine-kirchliche-ehe-ist_-10905032.html (zuletzt eingesehen: 18.7.2018).

54 Vgl. MORRISEY, *Erreuer* 118.

55 Vgl. JORGENSEN, *Culture* 192: Was als *divorce culture* bezeichnet werde, sei ein Cluster von Symbolen, Werten und Praktiken, die Scheidungen vorwegnehmen und bestärken und damit auch die Ehe neu definieren. Es gebe mithin – so JORGENSEN, ebd. 194 – kei- nen Anlass, optimistisch auf ein rasches oder weitreichendes Comeback des von der Kirche gelehrtens Eheverständnisses zu hoffen.

56 Vgl. z.B. LÜDECKE, *Irrtum* 68.

widerspreche es dem gesunden Menschenverstand anzunehmen, in all diesen Situationen könne die Ehe nichtig sein⁵⁷.

Jedenfalls wurden und werden fragwürdige Annahmen formuliert, die die Anwendbarkeit der Norm reduzieren, z.B. die Annahme, wer jede Ehe einschließlich der eigenen für auflösbar halte, könne seine Ehe dennoch als unauflösliche wollen – eine Annahme, die in Papstansprachen verdichtet wird zu der These, auch wer von der zeitgenössischen Scheidungsmentalität geprägt sei, wolle in der Regel eine unauflösliche Ehe⁵⁸. Urbano NAVARRETE vertrat in den 1990er Jahren gar die Auffassung, die bräutliche Liebe überwinde jeden Irrtum⁵⁹.

Die Anwendbarkeit von c. 1099 wurde und wird zudem durch fragwürdige Beweisgrundsätze und durch verschärfte Beweisanforderungen erschwert⁶⁰. Francis MORRISEY kommt in einem Beitrag aus dem Jahr 2012 zu dem Ergebnis, die Anforderungen für den Nachweis des willensbestimmenden Irrtums seien derzeit so anspruchsvoll, dass der Nichtigkeitsgrund so gut wie unbrauchbar werde⁶¹.

7. Ein solcher Umgang mit dem Recht ist prekär. Wenn die sachgerechte Anwendung von c. 1099 zu einer hohen Zahl von Nichtigkeitsurteilen führt, ist dies als Ausdruck der gravierenden Unterschiede zwischen kirchlichem Eheverständnis und individuellen zeitgenössischen Beziehungskonzepten hinzunehmen

57 FRANCESCHI, Relazione 176: „L'errore sull'indissolubilità e stato da sempre molto commune, anche tra i cattolici nell'odierna società divorzista. Sarrebbe *perciò* contraria al buon senso la semplicistica pretesa di nullità dei matrimoni in questa situazione.“ (meine Hervorhebung). Ähnlich TINTI, Error 451-452.

58 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II, Ansprache vor der Romana Rota vom 28.1.2002: AAS 92 (2002) 340-346, 343, n. 5: Gegen die in der Gesellschaft vorherrschende Scheidungsmentalität sei auf die natürlichen und übernatürlichen Gaben Gottes zu vertrauen. – Demgegenüber gibt JORGENSEN, Culture 153, mit Blick auf die US-amerikanische Gesellschaft der Jahrtausendwende zu bedenken: „[...] culturally induced error concerning marriage and its object is anything but rare in contemporary American culture. [...] in examining marriage cases for possible declaration of nullity, judges cannot prescind from the cultural milieu of a concrete case before them.“ Ebd. 160 merkt JORGENSEN kritisch an, aus lehramtlicher Perspektive wirkten sich kulturelle Einflüsse nicht auf das Institut der Ehe aus, sondern lediglich auf die Art und Weise, wie die Ehe von einzelnen Menschen verstanden und gelebt werde. Kirchliches Lehramt und kanonisches Recht proklamierten ihr spezifisches Eheverständnis, „even when it is countercultural to do so“.

59 Vgl. NAVARRETE, De sensu 492. Vgl. ähnlich unter Berufung auf NAVARRETE: TINTI, Error 452-453, die grundsätzlich anfragt, ob es in psychologischer Perspektive überhaupt möglich sein könne, dass ein Irrtum den Willen bestimmt. Sie hält dies nicht für ausgeschlossen, aber für eine eher seltene Ausnahme.

60 Vgl. BEAL, Zones 561.

61 Vgl. MORRISEY, Erreur 118.

– und nicht durch interessegeleitete Auslegungs- und Rechtsprechungspraktiken zu kaschieren. Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit wird nicht nur durch ungerechtfertigte Feststellungen der Ehenichtigkeit in Frage gestellt, sondern auch durch ungerechtfertigte Verweigerungen solcher Feststellungen.

8. Nach kirchlichem Selbstverständnis ist ein hinreichender Ehewille für die Begründung der Ehe unverzichtbar. Fehlt er, kann er nach c. 1057 § 1 durch keine menschliche Macht ersetzt werden – auch nicht durch unberechtigte Präsumtionen, mit deren Hilfe ein ungenügender Ehewille zu einem ehekompatiblen umgedeutet wird⁶². Die Gültigkeit von Ehen einfach zu präsumieren, ist ebenfalls keine angemessene Lösung.

9. Die Kirche sollte nicht einerseits das Leben vieler Menschen in einer Kultur des Provisorischen und die mutmaßlich hohe Zahl ungültiger Ehen beklagen, in Ehenichtigkeitsverfahren andererseits aber kontrafaktisch davon ausgehen, all dies habe keine Auswirkungen auf den Ehewillen. Insofern war es erfrischend und ermutigend zu hören, wie Papst FRANZISKUS in der eingangs erwähnten Fragestunde mit dem Thema umgegangen ist. Eine große Mehrheit der sakramentalen Ehen sei nichtig, sagte er seinen Zuhörern in der Lateranbasilika⁶³.

Irgendjemand scheint diese Aussage im Nachhinein für problematisch gehalten zu haben – vielleicht der Papst selbst, vielleicht einer seiner Berater. Jedenfalls wurde der Wortlaut der Textpassage für die Publikation in den *Acta Apostolicae Sedis* erheblich modifiziert. Danach soll der Papst gesagt haben, ein Teil der Ehen sei ungültig⁶⁴. Aus der *grande maggioranza*, von der Papst FRANZISKUS im richtigen Leben sprach, ist in der virtuellen Welt nachträglich *una parte* geworden: Die Realität auf diese Weise zu korrigieren, sie damit vermeintlich erträglicher zu gestalten und gleichzeitig die Augen vor ihr zu verschließen – das ist auch eine Möglichkeit, mit der Wirklichkeit umzugehen. Aber keine sinnvolle.

* * *

62 Vgl. ROBITAILLE, Reflections 803.

63 Vgl. nochmals den Videomitschnitt der Fragestunde (s. Anm. 2): „E per questo la grande maggioranza dei nostri matrimoni sacramentali sono nulli ...“.

64 Vgl. AAS 108 (2016) 760: „E per questo una parte dei nostri matrimoni sacramentali sono nulli ...“.

ABSTRACTS

Dt.: Die katholische Lehre von der absoluten Unauflöslichkeit sakramentaler Ehen wird von vielen Menschen nicht mehr verstanden. Wer von einer „lebenslangen“ Ehe redet, meint häufig nicht: bis der Tod uns scheidet, sondern: solange es gutgeht. Im Horizont dieser „Kultur des Provisorischen“ hält nicht nur Papst FRANZISKUS die große Mehrheit sakramentaler Ehen für ungültig. Verf. bestätigt diese Einschätzung, indem er in sechs Thesen entfaltet, warum der in c. 1099 formulierte Ehenichtigkeitsgrund des willensbestimmenden Irrtums in solchen Fällen eine sachgerechte Grundlage für die Feststellung der Ehenichtigkeit darstellt. Er plädiert damit gleichzeitig für eine stärkere Rezeption des c. 1099 in der kirchlichen Rechtsprechung.

Ital.: La dottrina cattolica dell'assoluta indissolubilità dei matrimoni sacramentali non è più compresa da molti. Chiunque parli di matrimonio dicendo „per tutta la vita“ spesso non intende „finché morte non ci separi“, ma „fino a quando va bene“. Nell'orizzonte di questa „cultura del provvisorio“ non è solo Papa FRANCESCO a considerare la grande maggioranza dei matrimoni sacramentali non valida; anche l'autore conferma questa valutazione spiegando in sei tesi la ragione della nullità dell'errore di determinazione della volontà formulata nel c. 1099 il quale costituisce in tali casi una base adeguata per la determinazione della nullità del matrimonio. Allo stesso tempo chiede una più forte ricezione del c. 1099 nella giurisdizione ecclesiastica.